



Vorlage Nr.: 02/111		21.06.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	29.06.2004	4
Kreisausschuss	Landrat	06.07.2004	8
Kreistag	Landrat	12.07.2004	4

Voraussetzungen für die Realisierung von newPark

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt:

1. Um die Umwandlung der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zur Infrastrukturgesellschaft abzuschließen, wird der Vertreter, der den Kreis Recklinghausen in der Versammlung der Gesellschafter der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH vertritt, beauftragt, den in der **Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag für die newPark-Infrastrukturgesellschaft mbH** zu beschließen. Die Beauftragung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Finanzamt auch bei geändertem Satzungszweck die Gemeinnützigkeit anerkennt und die Bezirksregierung Münster die geänderte Satzung billigt.
2. Der Kreistag fordert das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und den Landesbetrieb Straßenbau auf, das Planfeststellungsverfahren für die B 474n unverzüglich zu eröffnen. Im Planfeststellungsverfahren müssen – wegen der Bedeutung des Projektes für den Strukturwandel der Emscher-Lippe-Region – alle Beschleunigungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Verfahrensdauer von deutlich unter zwei Jahren und einen Baubeginn noch im Jahr 2006 zu erreichen.
3. Der Kreistag fordert von der Landesregierung NRW, die Realisierung von newPark® auch weiterhin im Rahmen der Ziel-2-Strukturförderung finanziell zu unterstützen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Haumann		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Matzko			
30	gez. Stortz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1.

Im Dezember 2003 haben der Kreistag und der Rat der Stadt Datteln beschlossen, die newPark® Planungs- und Entwicklungsgesellschaft zur Umsetzung des newPark-Konzeptes längstens bis zum 31.12.2004 fortzuführen.

Zielsetzung des Beschlusses war es, die bestehende newPark® Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH neu auszurichten und in die Infrastrukturgesellschaft zu überführen. Die Infrastrukturgesellschaft sollte die Bauleitplanung, die Planung, den Bau und die Unterhaltung der Infrastruktur sowie die Bildung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds für newPark® übernehmen.

Darüber hinaus sollte bis zum 31.12.2004 eine verbindliche Abstimmung mit dem Flächeneigentümer RWE über seine Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft erreicht werden. Diese Abstimmung ist mittlerweile erfolgt. Am 15.01.2004 haben der Kreis Recklinghausen, die Stadt Datteln und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ein Gespräch mit RWE über die Realisierung von newPark® geführt. Ergebnis dieses Gespräches war, dass RWE das Grundstück zielgerichtet für die Realisierung von newPark® zur Verfügung stellen und weitere Planungen unterstützen wird, aber sich – wegen der Konzentration des Konzerns auf die Kernkompetenzen Energie und Umwelt – nicht an der newPark®-Infrastrukturgesellschaft mbH beteiligen wird.

Vor diesem Hintergrund haben der Kreis Recklinghausen und die Stadt Datteln entsprechend dem Kreistags- bzw. Ratsbeschluss vom Dezember 2003 begonnen, die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der newPark® Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als newPark® Infrastrukturgesellschaft mbH zu erarbeiten. Die dafür notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags beziehen sich insbesondere auf den Gesellschaftszweck, die Struktur der Gesellschaft, die Dauer der Gesellschaft (bis zum 31.12.2006) und die Kontrolle der Geschäftsführung durch einen Beirat.

Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellt werden, werden aus ZIRE-Mitteln gedeckt.

Mit der Fortführung der newPark®- Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als newPark® Infrastrukturgesellschaft machen der Kreis Recklinghausen und die Stadt Datteln sehr konkret klar, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung von newPark® leisten werden. Die neu formierte Gesellschaft wird als erstes die GEP-Änderung vorbereiten.

2.

Im Mai 2003 meldete das Land Nordrhein-Westfalen seine Vorschläge zum Bundesverkehrswegeplan in Berlin an. Das Land NRW hat die B 474n in die Kategorie vordringlicher Bedarf eingestuft. Am 01. Juli 2004 wird der Bundestag die Aufnahme der B 474n als vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan beschließen. Mit diesem Beschluss liegen alle Voraussetzungen für die unverzügliche Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens vor. Darüber hinaus müssen im Planfeststellungsverfahren alle Möglichkeiten der Beschleunigung ausgeschöpft werden, um einen Baubeginn der B 474n noch im Jahre 2006 zu ermöglichen.

3.

newPark® ist ein innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. newPark® gehört mit Logport, Phoenix, O.Vision und dem Biomedizin-Park in Bochum/Essen zu den fünf Leitprojekten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Strukturwandel des Ruhrgebietes.

Wegen der landesweiten Bedeutung von newPark® haben der Kreis Recklinghausen, die Stadt Datteln und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen im März 2004 Gespräche mit der Projekt Ruhr GmbH aufgenommen. Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Datteln haben in diesen Gesprächen deutlich gemacht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur abschnittsweisen Realisierung von newPark® beitragen werden, aber darüber hinaus bei diesem Projekt im Landesinteresse auf die Unterstützung des Landes NRW angewiesen sind.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Datteln fordern vom Land NRW - neben der schnellstmöglichen Realisierung der B 474n und der Unterstützung bei den Grundstücksverhandlungen - die weitere Unterstützung des Industriepark-Projektes im Rahmen der Ziel-2-Strukturförderung. Die Konferenz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für das nördliche Ruhrgebiet am 19.07.2004 soll dazu genutzt werden, diese Forderung zu bekräftigen.

Anlage

Gesellschaftervertrag der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark-Infrastrukturgesellschaft)

Präambel

Basierend auf dem von der IHK Nord Westfalen und mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW durchgeführten newPark-Ideenwettbewerb und der daran angeschlossenen Überprüfung der Umsetzbarkeit hat die Gesellschaft ein Konzept für einen international wettbewerbsfähigen Industriepark vorgelegt. Dabei wurden die im vorangegangenen Wettbewerb erarbeiteten Ideen soweit konkretisiert, dass sie in Handlungsempfehlungen und Handlungsanleitungen für die involvierten Kommunen, Grundstückeigentümer, Behörden, Verwaltungen usw. umgesetzt wurden.

Das Konzept zur Entwicklung von newPark beinhaltet die Umwidmung der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in eine Infrastrukturgesellschaft, deren Hauptaufgabe die Mittelbeschaffung für und Bereitstellung von Infrastruktur ist. Die Gesellschaft übernimmt die innere Erschließung der Fläche nach Vorgabe des Masterplans.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, koordinieren, unterstützen und fördern, die geeignet sind, Genehmigungsverfahren im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben auf der newPark-Fläche zu beschleunigen.

Gleichzeitig soll die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Umsetzung des regionalen Ausgleichsmodells schaffen, in dem insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne eines Regionalparks vorgenommen werden.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt den Namen „newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Infrastrukturgesellschaft)“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Datteln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Emscher-Lippe-Region gerichtet, und zwar durch Förderung und Umsetzung des newPark-Konzeptes.
2. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch
 - Konzeptionierung von Finanzierungsmodellen sowie die Planung und Errichtung der Infrastruktur für das Projekt newPark auf der LEP-Fläche Datteln/Waltrop sowie durch den damit verbundenen Flächenerwerb im Sinne des newPark-Handbuchs.
 - Vorbereitung und Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des regionalen Ausgleichmodells des newPark-Handbuchs.
 - Begleitung und Koordination der Bauleitplanung für die LEP-Fläche Datteln/Waltrop und Erarbeitung von Maßnahmen zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren im Rahmen der Ansiedlung von Unternehmen auf der LEP-Fläche Datteln/Waltrop (newPark-Baubuch).
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erledigung der genannten Aufgaben.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. (18) Körperschaftsteuergesetz.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister.
2. Sofern die Gesellschafter nicht früher einstimmig beschließen, die Gesellschaft aufzulösen, endet die Gesellschaft am 31.12.2006. Eine darüber hinausgehende befristete Verlängerung muss von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31.12.2001.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,- Euro (in Worten: dreißigtausend Euro). Davon halten
 - die Emscher-Lippe-Agentur GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 2.500 Euro,
 - die Industrie- und Handelskammer zu Nord Westfalen eine Stammeinlage in Höhe von 500 Euro,
 - die Stadt Datteln eine Stammeinlage in Höhe von 16.750 Euro,
 - der Kreis Recklinghausen eine Stammeinlage in Höhe von 10.250 Euro.
2. Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder über Teile von solchen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
3. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals beschließen.
5. Kapitalerhöhungen des Gesellschafters Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen können durch Sacheinlage wie z. B. dem Nutzungsrecht an der Marke newPark® geleistet werden.

6. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ermöglicht der Gesellschaft bis auf weiteres die Nutzung der Marke newPark®.
7. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden und demzufolge nicht auszuschütten.
8. Die öffentliche Hand trägt mindestens 51 v.H. am Stammkapital.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Gesellschafterversammlung
 - b. und die Geschäftsführung
2. Darüber hinaus besteht ein Beirat, der jedoch keine Organfunktion hat.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind. Dies wird unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.
2. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
4. Sind sowohl die zur Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung bestimmte Person wie auch die zu deren Stellvertretung bestimmte Person verhindert, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung in Verwahrung zu geben.
5. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen. Der Lauf der

Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist fernmündlich oder telegrafisch zulässig. Das Recht der Geschäftsführung oder Gesellschafter zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt dadurch unberührt. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung.
7. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 80 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Gesellschafter oder weniger als 80 v.H. des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von § 7 Absatz 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital und die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der für den Vorsitz bestimmten Person und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.
3. Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, mehrheitlich gemäß § 8, Ziffer 4 von den anwesenden Gesellschaftern gefasst.
4. Je volle 250 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplans
 - die Bestellung oder Abberufung von zur Geschäftsführung bestellten Personen,
 - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - die Entlastung der/s Geschäftsführer/s,
 - die Bestellung des Abschlußprüfers,
 - die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - die Verfügung von Gesellschaftsanteilen oder über Teile davon
 - die Auflösung der Gesellschaft.

In den vorgenannten Fällen beschließt die Gesellschafterversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

3. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder von besonderer Dringlichkeit sind, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der für den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung bestimmten Person bzw. im Falle der Verhinderung mit deren Stellvertretung handeln. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. ihre/seine Stellvertretung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten und ihre Zustimmung nachträglich einzuholen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen, die von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss einstimmig für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

2. Der Beirat übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsführung.
- Koordinierung der Geschäftspolitik zwischen Gesellschaftern.
- Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung. Die Einzelheiten zu den zustimmungspflichtigen Geschäften werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.
- Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung dem Beirat weitere Aufgaben übertragen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschafterversammlung bestellt mindestens zwei mit der Geschäftsführung beauftragte Personen.
2. Jede zur Geschäftsführung bestellte Person ist zusammen mit einer anderen zur Geschäftsführung bestellten Person vertretungsberechtigt.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und der von der Gesellschaftsversammlung aufgestellten Geschäftsordnung zu führen.

§ 12 Kündigung, Auflösung

1. Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres 2002 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Gesellschaftern zu erklären.
2. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort und ziehen den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres ein, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des anteiligen Buchwertes seines Geschäftsanteils (Nennwert zzgl. Rücklagen, abzgl. Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag), jedoch höchstens des Nennwertes seines Geschäftsanteils,

sofern und soweit § 30 GmbH-Gesetz dem nicht entgegen steht und soweit die Gesellschafter die Abfindung für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwenden.

3. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 14 Nebenbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder später rechtsunwirksam werden, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung die rechtswirksame Bestimmung. Im Übrigen wird der Vertrag durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in seiner Wirksamkeit nicht berührt.

§ 15 Beteiligung des Landesrechnungshofes

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Vorschrift des § 53 Haushaltsgrundsätze gesetz ist zu beachten.
2. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließt, hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des zum Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze gesetz.
3. Die Wirtschaftsführung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe des § 108 Absatz 2, Satz 1, Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 16 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft übernimmt bis zu einer Höhe von 2.500 Euro die Gesellschaft. Die Kosten der Änderungen des Gesellschaftsvertrages bis zu einer Höhe von 1.000 Euro übernimmt die Gesellschaft.